

**Verordnung
der Stadt Heidelberg als untere
Naturschutzbehörde zur Sicherung der Naturdenkmale
im Stadtkreis Heidelberg**

vom 7. Januar 1993

Gemäß § 24 in Verbindung mit § 58 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654); zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes - Biotopschutzgesetz - vom 19. November 1991 (GBl. S. 701) wird folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet**

Der im Gewann Mauerwiesen in Heidelberg-Handschuhsheim (siehe Anlage 1) gelegene Kroddeweier mit seiner Umgebung (Fläche ca. 1,5 ha) wird zum flächenhaften Naturdenkmal erklärt.

Das flächenhafte Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Kroddeweier".

**§ 2
Schutzgegenstand**

Das flächenhafte Naturdenkmal erstreckt sich auf die Grundstücke Flst.-Nr. 11190, 11250, 11251, 11252/1 11252/2, Teile des Flst.-Nr. 11253 auf der Gemarkung Heidelberg.

Die Lage des flächenhaften Naturdenkmals ist in einem Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5000 und in einem Auszug aus der Katasterplankarte im Maßstab 1:1000 (Anlagen 1 und 2) mit einer roten durchgezogenen Linie gekennzeichnet. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Sie werden beim Amt für Umweltschutz und Gesundheitsförderung der Stadt Heidelberg, untere Naturschutzbehörde, Prinz Carl, Kornmarkt 1, 6900 Heidelberg 1, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im "Heidelberger Amtsanzeiger", zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der oben genannten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 3
Schutzzweck**

Der im Gewann Mauerwiesen gelegene Kroddeweier entstand um die Jahrhundertwende, als in diesem Gebiet Ton und Lehm abgebaut wurden. Seit dem Jahr 1950 wird die Anlage vom Verein der Heidelberger Aquarien- und Terrarienfrenude e. V. für das Heranziehen von Nahrung

für Aquarien- und Terrarientiere genutzt, wodurch die Verfüllung der ehemaligen Lehmgrube mit Müll unterblieb.

Aus der mit Wasser gefüllten Lehmgrube entwickelte sich im Laufe der Jahre ein Feuchtbiotop, der zahlreichen Pflanzen- und Tierarten den notwendigen Lebensraum bietet.

Besonders im Frühsommer zeigt der Weiher eine große Vielfalt sowohl an wirbellosen Tieren als auch an Wirbeltieren, insbesondere Amphibien. Der Kroddeweiher stellt somit ein Rückzugsgebiet für gefährdete Arten dar und übernimmt eine wichtige Funktion im Rahmen des Artenschutzes. Mit seinen umgebenden Gehölzen bietet er zahlreichen Vögeln Brutmöglichkeiten und den Amphibien Laichplätze. Die umliegenden Kleingärten sind als Rückzugsgebiete für die Amphibien von Bedeutung. Da ähnliche Bereiche in der näheren und weiteren Umgebung nicht anzutreffen sind, ist der Schutz des "Kroddeweiher" aus ökologischen Gründen erforderlich.

§ 4 Verbote

Es ist verboten, Tiere und Pflanzen des Kroddeweiher und seiner Umgebung zu entfernen oder zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung des flächenhaften Naturdenkmals oder seiner Bestandteile führen können. Eine Beeinträchtigung ist auch die nachhaltige Veränderung des Erscheinungsbildes.

Insbesondere ist es verboten:

1. Wirbeltiere sowie die nicht ausdrücklich zur Futtergewinnung dienenden wirbellosen Tiere zu entnehmen oder einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. Pflanzen oder Pflanzenteile in das Gewässer und den Gewässerrand einzubringen, daraus zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
3. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes oder die Wasserqualität verändern.
4. Chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, im Schutzgebiet anzuwenden.
5. Die Bodengestalt zu verändern und die Bodenqualität negativ zu beeinflussen.
6. Abfälle sowie pflanzen-, boden- und wasserschädliche Stoffe zu lagern oder in das Gewässer einzubringen; das Lagern von Gartenabfällen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 11253, sofern dadurch Silagesäfte frei werden können.
7. Das Anbringen von künstlichen Lichtquellen.
8. Die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie kei-

ner Baugenehmigung bedürfen.

9. Das Anbringen von Plakaten und Schrifttafeln.
10. Die Schaffung von Wegen und Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie das Verlegen von Leitungen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

1. die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
2. die Schutz-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen werden, insbesondere die in § 6 genannten Maßnahmen.
3. die behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung.

§ 6 Schutz-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen

Folgende Schutz-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind grundsätzlich zu beachten:

1. Die Nutzung des Grundstücks Flst.-Nr. 11252/2 als Parkplatz ist aufzugeben und dauerhaft zu unterlassen; die Rasengittersteine sind zu entfernen, die Fläche ist mit einer Gras-Kräutermischung einzusäen. Das Grundstück ist zur Straße hin mit grobmaschigem Drahtzaun einzuzäunen.
2. Auf dem Grundstück Flst.-Nr. 11252/2 ist die Wiese bis maximal zweimal im Jahr zu mähen.
3. Auf den drei gärtnerisch genutzten Grundstücken (Flst.-Nr. 11250, 11251, 11252/1) wird die Nutzung auf das jetzige Maß und die jetzige Intensität begrenzt.
4. Das Schilf im Bereich des Kroddeweiher ist in regelmäßigem Turnus nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde im Herbst/Winter zu mähen.
5. Auf der Pferdekoppel (Flst.-Nr. 11190) sind unter den Obstbäumen durch Einzäunung kleine, von Trittbelastung und -gefährdung freie Inseln einzurichten und aufrecht zu erhalten.

Weitere Schutz-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen auf Einzelanordnung der unteren Naturschutzbehörde.

Sobald Beschädigungen, Erkrankungen oder sonstige Beeinträchtigungen der einzelnen Bestandteile des flächenhaften Naturdenkmals bekannt werden, ist unverzüglich die untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen.

§ 7
Verpflichtungen zur Ersatzpflanzung
und sonstigen Ersatzleistungen

Bei Eingriffen in die einzelnen Bestandteile des flächenhaften Naturdenkmals, die zu einer Bestandsminderung führen, kann die untere Naturschutzbehörde Ersatzpflanzungen und sonstige Ersatzleistungen verlangen.

§ 8
Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer an den einzelnen Bestandteilen des flächenhaften Naturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 1993 in Kraft.